

Die Einführung der Raucherkarte.

Die Verordnung über die Regelung der Tabakabgabe.

Wien, 23. April.

Das heute ausgegebene Reichsgesetzblatt enthält die Verordnung, betreffend die Regelung der Tabakabgabe an die Raucher, die das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unterm 15. d. erlassen hat und deren wesentliche Bestimmungen am 17. Juni l. J. in Kraft treten.

Der Verordnung sind noch die folgenden Bestimmungen zu entnehmen:

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kundenliste.

Als Stammkunden dürfen in die Kundenliste nur männliche Personen aufgenommen werden, die mit Beginn des Kalenderjahres, in dem sie sich melden, das 17. Lebensjahr bereits überschritten haben und sich im Standorte des Verschleißgeschäftes (oder in einem Nachbarorte, in dem sich kein Tabakverschleißgeschäft befindet) nicht bloß vorübergehend aufhalten.

Von der Aufnahme in die Kundenliste sind jedoch grundsätzlich ausgeschlossen: 1. Alle aktiven Mannschafspersonen des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine, der österreichischen und ungarischen Landwehr, des österreichischen und ungarischen Landsturms und der freiwilligen Formationen, ferner jene Standschützen und Mitglieder von Veteranenvereinen, die in militärischer Dienstleistung stehen; 2. alle aktiven Mannschafspersonen der verbündeten Armeen; 3. die Mannschaft der k. k. Gendarmerie, der k. k. Finanzwache und der Geflüßbrigade; 4. die Mannschaft des Militärpolizeiwachbataillons, des Wachbataillons für die Zivilgerichte in Wien und der Detachementskommandos der Straßinspektoren.

Die Sagisten der im vorstehenden Absatz genannten Formationen sind in jenen Gebieten, in denen sie grundsätzlich im Bezuge einer Tabakgebühr stehen, durch Verlautbarung der zuständigen Finanzbezirksbehörde ebenfalls von der Aufnahme in die Kundenliste auszuschließen.

Dagegen sind beim Zutreffen der übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 über besondere Weisung der zuständigen Finanzbezirksbehörde (§ 5, Absatz 3) als Stammkunden aufzunehmen: 1. Die im Absatz 3 genannten Sagisten und die im Absatz 2 unter Punkt 1 und 2 angeführten Mannschafspersonen, wenn sie keinen Anspruch auf eine Tabakgebühr haben oder anstatt der Tabakgebühr ein Geldrelutium beziehen oder in Selbstversorgung stehen, und 2. die von der Armee im Felde beurlaubten aktiven Sagisten und Mannschafspersonen, wenn ihr Urlaub länger als vier Wochen dauert, und zwar nur auf die Dauer desurlaubes.

Vertikale Beschränkungen für die Aufnahme in die Kundenliste.

In größeren Städten, die in mehrere Bezirke zerfallen, ist die Ausnahme in die Kundenliste auf jene Personen beschränkt, die in dem Bezirke, in dem das Verschleißgeschäft aufgestellt ist, wohnen oder beschäftigt sind.

Die Finanzbezirksbehörde kann ferner nachstehende Verfügungen treffen: 1. Den Verschleißgeschäften in Orten, die nicht in Bezirke geteilt sind, zur Aufnahme der Stammkunden genau abgegrenzte Gebiete zuweisen; 2. festsetzen, daß die in einem Orte, in dem sich kein Tabakverschleißgeschäft befindet, wohnenden Raucher nur in die Kundenlisten der Verschleißgeschäfte in einem bestimmten Nachbarorte (Teile dieses Ortes) eingetragen werden dürfen; 3. für einzelne Orte und allenfalls namentlich angeführte Nachbarorte einzelne Tabaktrafiken ausschließlich zur Tabakabgabe an aktive Militärpersonen oder an die Inassen von Flüchtlingen, Internierten und Kriegsgefangenenlagern bestimmen (§ 9, Punkt 1 und 2); 4. zur Tabakabgabe an die den Betriebsdienst versehenen Eisenbahnbediensteten und die Arbeiter gewisser Unternehmungen ebenfalls bestimmte Tabaktrafiken namentlich machen (§ 9, Punkt 3); 5. für die Abgabe entkohlener Tabakerzeugnisse einzelne Verschleißgeschäfte ausschließlich bestimmen (§ 10).

Jeder Raucher darf sich nur in einem Verschleißgeschäft als Stammkunde eintragen lassen. Wird festgestellt, daß eine Person in den Kundenlisten mehrerer Verschleißgeschäfte eingetragen ist, so wird sie in allen diesen Listen gestrichen und bleibt auch für die Zukunft von der Aufnahme als Stammkunde ausgeschlossen; überdies wird sie der politischen Behörde erster Instanz angezeigt, der die Bestrafung gemäß § 25 zusteht.

Zeit und Ort der ersten Anmeldungen der Stammkunden.

Die ersten Anmeldungen zur Eintragung in die Kundenliste haben persönlich oder durch einen Beauftragten zu erfolgen; jene Raucher, die in keinem dieser Verschleißgeschäfte in die Kundenliste aufgenommen wurden, haben sich bei den von der Finanzbezirksbehörde bestimmten, für ihren Wohnort (Wohnbezirk) zuständigen Anmeldestellen (Finanzwachabteilungen oder Finanzwach-Kontrollbezirksleitungen) zu melden.

Die Fristen zur Entgegennahme der Anmeldungen durch die Tabakverschleißgeschäfte und durch die amtlichen Anmeldestellen werden verlaubar; nötigenfalls sind die Raucher auf die einzelnen Anmeldeorte nach den Anfangsbuchstaben ihres Namens zu verteilen.

Vorgang bei der Anmeldung.

Die Raucher haben bei der Anmeldung ein Anmeldeblatt in der Größe einer Postkarte zu überreichen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Die genaue Bezeichnung des Tabakverschleißgeschäftes, in dessen Kundenliste sie eingetragen zu werden wünschen;
2. ihren Zu- und Vornamen;
3. ihr Geburtsjahr;
4. ihren Beruf;
5. die Angabe, ob und wo sie in militärischer Dienstleistung stehen;
6. ihren ständigen Wohn- (oder Dienst-)ort (Bezirk);
7. die genaue Adresse ihrer gegenwärtigen Wohnung (Angabe, ob eigene Wohnung oder Hotel, Pension, Fremdenherberge o. dgl., Name des Zimmer- oder Bettvermieters) und
8. die Adresse ihrer gegenwärtigen Beschäftigungsstelle, an der sie sich tagsüber aufhalten (Kanzlei, Geschäft, Fabrik, u. dgl.).

Zuweisung der Raucher, Ausfertigung der Kundenlisten und Raucherkarten.

Auf Grund der Anmeldeblätter werden von den Finanzbehörden die Stammkunden den Tabakverschleißgeschäften zugewiesen. Nach Durchführung der Zuweisungen werden die Kundenlisten der einzelnen Verschleißgeschäfte angelegt und die Raucherkarten, die den Namen des Stammkunden und den genauen Standort des Tabakverschleißgeschäftes, in dessen Kundenliste er eingetragen wurde, enthalten und für jedes Verschleißgeschäft mit fortlaufenden Nummern versehen sind, aus gefertigt. Die ausgefertigten Karten sind von den Rauchern bei den für ihren Wohnort (Wohnbezirk) zuständigen amtlichen Anmeldestellen unter Vorlage eines die Personidentität nach-

weisenden Dokuments und des Meldezettels (der gemeindeamtlichen Wohnungsbescheinigung) abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen.

Ladenkunden.

Vom Tabakankauf als Ladenkunden sind ausgeschlossen: 1. die Stammkunden in dem Verschleißgeschäft, dem sie zugewiesen sind; 2. Kinder und Jugendliche in jedem Verschleißgeschäft nach Maßgabe der zum Schutze der heranwachsenden Jugend erlassenen Vorschriften; 3. aktive Militärpersonen, Inassen von Flüchtlingen, Internierten und Kriegsgefangenenlagern, Eisenbahnbediensteten und Arbeiter in den allenfalls von der Finanzbezirksbehörde bestimmten Verschleißgeschäften.

Festsetzung der Verschleißzeit.

Die Finanzbezirksbehörden sind berechtigt, die Tabakabgabe in den Verschleißgeschäften unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf eine oder mehrere Tage (Verschleißtage) zu beschränken, und haben für Stamm- und Ladenkunden in der Regel getrennte Verschleißzeiten festzusetzen. Für den Verkauf von Ladenkunden sind an jedem Verschleißtage eine oder mehrere besondere Verschleißzeiten zu bestimmen, die tunlichst lang bemessen sein sollen. Für den Verkauf an die Stammkunden sind an jedem Verschleißtage eine oder mehrere besondere Verschleißzeiten zu bestimmen, die tunlichst lang bemessen sein sollen.

In Städten und größeren Orten haben die Tabakverschleißer über Weisung der Finanzbezirksbehörde die Stammkunden ihres Geschäftes nach den Nummern der Raucherkarten in Gruppen zu teilen und jeder Gruppe in jeder Woche eine besondere Verschleißzeit (Verschleißtag) in wöchentlich wechselnder Reihenfolge zum Einkauf zuzuweisen. Stammkunden, die aus irgendeinem Grunde zu der für ihre Gruppe festgesetzten besonderen Verschleißzeit nicht einkaufen konnten, können die auf sie entfallende Tabakmenge in derselben Woche in einer späteren Verschleißzeit für Stammkunden beziehen; der Einkauf vor der für ihre Gruppen bestimmten Verschleißzeit ist dagegen unzulässig.

Festsetzung der an die Raucher abzugebenden Tabakmengen.

Die Finanzbezirksbehörde wird die auf einen Stammkunden entfallende Wochenmenge (Stammkundeneinheit) von Zigarren oder Zigaretten oder Zigaretten- oder Pfeifentabak (Gespunnen) für jeden Verlagsbezirk festsetzen.

Gehören die Verschleißgeschäfte eines und desselben Ortes oder unmittelbar aneinander grenzender Orte mehreren Verlagsbezirken an, so ist die Wochenmenge für die Stammkunden aller Verschleißgeschäfte dieses Ortes (dieser Orte) in gleichem Ausmaße zu bestimmen.

Die an die Ladenkunden abzugebende Menge (Ladenkundeneinheit) ist von der Finanzbezirksbehörde in der Regel mit einer Zigarre oder drei Zigaretten zu bestimmen; jedenfalls darf der Ladenkunde, wenn er die bestimmte Menge an jedem Verschleißtage einmal einkauft, nicht besser gestellt sein als der Stammkunde. Die Abgabe des Schnupftabaks kann von der Finanzbezirksbehörde nach Maßgabe der Fassungsvermögen für die Stamm- und Ladenkunden auf ein bestimmtes Ausmaß eingeschränkt werden.

Allgemeine Bestimmungen für die Tabakabgabe an die Stammkunden.

Die Stammkunden können auf Grund der Raucherkarte die jeweils festgesetzte Wochenmenge (Stammkundeneinheit) von Zigarren oder Zigaretten oder Zigaretten- oder Pfeifentabak (Gespunnen), beziehungsweise die gewünschte oder allenfalls eingeschränkte Menge von Schnupftabak während der für sie bestimmten besonderen Verschleißzeiten auf einmal persönlich oder durch einen Beauftragten, und zwar nur in dem Tabakverschleißgeschäft, in dessen Kundenliste sie eingetragen sind, gegen Bezahlung des Tarifpreises und Vorweisung der Karte beziehen.

Vor Abgabe der Tabakerzeugnisse hat der Verschleißer von der Karte den Wochenabschnitt (die Wochenabschnitte) abzutrennen; auf Wochenabschnitte ohne Stammkarte darf überhaupt kein Tabak ausgefolgt werden.

Die Stammkunden können unter den für sie bestimmten Tabakerzeugnissen die ihnen genehmen Sorten, soweit sie noch vorhanden sind, mit der Beschränkung ansprechen, daß auf einmal nur eine einzige Sorte bezogen werden kann; beim Bezuge von Schnupftabak kann jedoch die abzugebende Menge auch aus mehreren Sorten zugewogen werden.

Nicht eingelöste Kartenabschnitte verlieren nach Ablauf der Woche, für die sie lauten, ihre Gültigkeit und sind beim nächsten Einkauf, wenn sie sich noch am Stamme befinden, vom Verschleißer mitabzutrennen.

Den Tabakverschleißern ist es untersagt, Tabakerzeugnisse für bestimmte Stammkunden aufzubewahren, ins Haus zuzustellen oder zu versenden.

Abgabe von Raucherkarten an Stammkunden.

Raucherkarten dürfen nur in ganzen Packungen abgegeben werden. Bei der Abgabe von Packungen zu 100 Gramm hat der Verschleißer von der Raucherkarte so viele Wochenabschnitte abzutrennen, als auf diese Packungen nach der festgesetzten Wochenmenge ganze Stammkundeneinheiten und größere als halbe Bruchteile von Stammkundeneinheiten entfallen. Ist die Wochenmenge mit Bruchteilen unter eine Packung zu 25 Gramm festgesetzt, so sind bei der Abgabe aller oder eines Teiles der ganzen Packungen von der Raucherkarte zwei Wochenabschnitte abzutrennen. Ist die Wochenmenge mit Bruchteilen über eine Packung festgesetzt, so sind stets gegen Abtrennung eines Wochenabschnittes von der Raucherkarte teilweise eine oder zwei, teilweise zwei oder drei Packungen für einen Kartenabschnitt abzugeben.

Bestimmungen für Ausnahmefälle.

Wenn ein Tabakverschleißer infolge unvorhergesehener Ereignisse über die erforderliche Tabakmenge nicht verfügt, so hat die zuständige Finanzwachabteilung je nach Umständen anzuordnen, daß die Tabakabgabe für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit ganz eingestellt oder auf die Stammkunden — nötigenfalls unter Herabsetzung der auf sie entfallenden Menge — beschränkt wird; gelangt der Verschleißer nachträglich in den Besitz der fehlenden Tabakmenge neben der laufenden Fassung, so hat die Finanzwachabteilung eine entsprechende Erhöhung der abzugebenden Mengen zu verfügen.

Die Finanzwachabteilung hat diese Verfügungen in dem betreffenden Tabakverschleißgeschäft durch eine von ihr gefertigte Kundmachung an einer leicht sichtbaren Stelle außerhalb und innerhalb des Ladens verlaubar zu lassen.

Verlust der Raucherkarte.

Für abhanden gekommene Raucherkarten werden neue Karten nur dann ausgestellt, wenn nach der Sachlage jeder Mißbrauch ausgeschlossen ist. Der Verlust der Karte soll jedenfalls sofort sowohl in dem Tabakverschleißgeschäft, dem der Raucher zugewiesen ist, als auch bei der zuständigen Finanzwachabteilung angezeigt werden; über Verlangen der Abteilung hat der An-

zeiger die zur Persönlichkeitsfeststellung nötigen Urkunden beizubringen.

Mißbrauch der Raucherkarte.

Die Raucherkarte ist unübertragbar; der Bezug von Tabakerzeugnissen für Personen, auf deren Namen die Karte nicht lautet, ist verboten.

Strafbestimmungen.

Jede Übertretung dieser Verordnung durch Kunden, insbesondere die mehrfache Anmeldung zur Eintragung in die Kundenliste, die Erschleichung der Eintragung durch unwahre Angaben und der vollbrachte oder versuchte Bezug von Tabakerzeugnissen mit gefälschten Karten wird, insofern sie nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder Arreststrafe bis zu sechs Wochen bestraft. Bei erschwerenden Umständen, insbesondere wenn die Raucherkarte gegen Entgelt erworben wurde, können die Behörden neben den Arreststrafen noch Geldstrafen verhängen und den Verfall der Tabakerzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, aussprechen. Ungültige und gefälschte Raucherkarten sind abzunehmen.

Unabhängig davon werden die Übertreter von den Finanzbehörden in den Kundenlisten gestrichen und bleiben auch für die Zukunft von der Aufnahme als Stammkunden ausgeschlossen. Von dieser Maßregel können jedoch die Finanzbehörden absehen, wenn es sich bloß um Ordnungswidrigkeiten handelt.